

5. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bockhorn

Aufgrund der §§ 10 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 5, 6 u. 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S.121), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben:

A) Abfuhrkosten für Turnusentleerung (1 x jährlich) und Bedarfsentleerung (Entleerung von mindestens 16 Kleinkläranlagen)

1a) Grundpreis bis 11,5 m ³ Entnahmemenge pro Kläranlage (KA)	51,40 €
1b) Grundpreis 11,6 m ³ bis 23 m ³ Entnahmemenge pro KA	75,20 €
1c) Grundpreis 23,1 m ³ bis 34,5 m ³ Entnahmemenge pro KA	99,00 €
1d) Grundpreis 34,6 m ³ bis 46 m ³ Entnahmemenge pro KA	122,80 €
1e) Grundpreis 46,1 m ³ bis 57,5 m ³ Entnahmemenge pro KA	146,60 €

B) Kosten für Notfall- oder Einzelentsorgung

2) Zulage für Notfall- oder Einzelentsorgung	113,05 €
--	----------

C)

Entnahme und Transport des Fäkalschlammes je m ³	31,11 €
---	---------

Als Abfuhr im regelmäßigen Abfuhrintervall wird die Abfuhr im gewöhnlichen jährlichen Abfuhrturnus bzw. bei bedarfsgerechter Entsorgung eine Sammelabfuhr definiert, in der mindestens fünfzehn Kleinkläranlagen zusammenhängend abgefahren werden.

Abfuhrtermine im Rahmen der bedarfsgerechten Entsorgung werden so gebündelt, dass Sammelabfahrten im Sinne dieser Satzung ermöglicht werden. Dies schließt ggf. Wartezeiten ein. Sollte aufgrund besonderer Umstände eine Anlage umgehend abgefahren werden müssen, liegt eine Notfall- bzw. Einzelentsorgung vor.

Für eine Grundreinigung einer Kleinkläranlage im Rahmen der Umrüstung der Anlage auf eine bedarfsgerechte Entsorgung wird eine Zusatzgebühr von 20,83 € erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Bockhorn, den _____

Meinen
Bürgermeister